

BAG COMPANY GMBH

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

I. Geltungsbereich

- Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle zwischen dem Käufer und der BAG Company geschlossenen Verträge über die Lieferung von Waren. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende Bedingungen des Käufers, die wir nicht ausdrücklich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Ergänzende Geschäftsbedingungen gelten nur, wenn sie von uns schriftlich ausdrücklich anerkannt werden. Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Käufers die Bestellung des Käufers vorbehaltlos ausführen.
- Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleiben auch dann verbindlich, wenn einzelne Teile, aus welchen Gründen auch immer, nicht wirksam sein sollten.
- In den Verträgen sind alle Vereinbarungen, die zwischen dem Käufer und der BAG Company zur Ausführung der Kaufverträge/Lieferverträge getroffen wurden, schriftlich niedergelegt.

II. Angebot und Annahme/Vertragsschluss; Auslegung der Verträge

- Druckschriften, Abbildungen, Preislisten u.ä. sind hinsichtlich der technischen Angaben und der angegebenen Ausführungsart nicht verbindlich. Sie gelten für sich allein – nicht das Angebot. Alle Angebote und Auftragsbedingungen müssen Größenangaben in Zentimeter bzw. Millimeter, das g/qm-Gewicht des Papiers, die Dicke der Folie und die genaue Bezeichnung der Werkstoffe enthalten.
- Eine Bestellung des Käufers, die als Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrages zu qualifizieren ist, kann die BAG Company unverzüglich durch Übersendung einer Auftragsbestätigung oder durch Zusendung der bestellten Produkte innerhalb gleicher Frist annehmen. Angebote sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, dass die BAG Company diese ausdrücklich als verbindlich bezeichnet hat.
- Die BAG Company bestätigt eine Vertragsannahme, sofern nicht unmittelbare Leistung bzw. Rechnungserteilung erfolgt, stets schriftlich oder fernschriftlich, telefonisch oder mündlich. Abgegebene rechtsgeschäftliche Erklärungen sind für die BAG Company nur in soweit verbindlich, als sie diese schriftlich oder fernschriftlich bestätigt. Die BAG Company ist berechtigt, einen bereits erteilten Auftrag bei negativer Bonitätsauskunft abzulehnen. Bereits angefallene Kosten werden dem Käufer berechnet.

III. Preise

- Die Preisangaben in Druckschriften, Abbildungen, Preislisten o.ä. sind freibleibend.
- Auch bei Angeboten behält sich die BAG Company vor, insbesondere in Fällen der Lohnsteigerung, der Preisteigerung für Roh- und Hilfsstoffe oder für Transportkosten und der Steigerung von öffentlichen Abgaben die vereinbarten Preise um den jeweiligen Mehraufwand der Gestehungskosten zu erhöhen, es sei denn, dass ausdrücklich Festpreise angeboten und vereinbart sind. Gleiches gilt für währungsbedingte Änderungen der Gestehungskosten, soweit diese mehr als 3 % Abweichungen betragen.
- Die Preise der BAG Company gelten frei Haus inklusive Verpackung, wenn in der Auftragsbestätigung nichts Anderes festgelegt wurde. In den Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer nicht eingeschlossen. Diese wird in der gesetzlichen Höhe am Tage der Rechnungsstellung gesondert ausgewiesen.

IV. Vorprüfung

- Dem Käufer werden in der Regel die von der BAG Company hergestellten Gegenstände im Entwurf oder in einer Probeaufbereitung zur Prüfung vorgelegt.
- Die Entwürfe oder Prüfungsexemplare sind vom Käufer vollumfänglich, insbesondere auf richtige Farb- und Typenwahl sowie Satzart zu prüfen. Die BAG Company haftet nicht für vom Abnehmer übersehene Fehler.
- Mehrkosten, die durch Änderungen veranlasst sind, die erst nach Beginn der Herstellung eines Entwurfes oder Prüfungsexemplars gewünscht werden (z.B. bei Neuanfertigung von Zeichnungen, Satz, Klischees, Filmen, Walzen, Werkzeugen usw.) werden dem Käufer gesondert berechnet. Das gilt nicht für die Änderungswünsche aufgrund berechtigter Beanstandungen der Prüfungsexemplare.
- Sieht der Käufer von einer Vorprüfung ab, so können diesbezügliche Mängelansprüche wegen Fehler, insbesondere wegen Satzfehlern, Farbabweichungen, Werkstoffverschiedenheiten usw. nicht erhoben werden.
- Verzichtet der Käufer nach der Herstellung von Entwürfen oder sonstigen vorbereitenden Gegenständen auf die weitere Durchführung des Auftrags, so werden ihm vorbehaltlich weiterer Ansprüche der BAG Company, die Kosten der Entwürfe usw. in vollem Umfange gesondert in Rechnung gestellt.

V. Lieferung

- Liefertermine oder Fristen, die nicht ausdrücklich als verbindlich erklärt worden sind, gelten als unverbindliche Angaben. Die von der BAG Company angegebene Lieferzeit beginnt erst, wenn alle technischen Fragen abgeklärt sind. Ebenso hat der Käufer alle ihm obliegenden Verpflichtungen ordnungsgemäß und rechtzeitig zu erfüllen.
- Wirken Ereignisse höherer Gewalt auf die Möglichkeit einer fristgemäßen und sachgerechten Lieferung ein, so hat die BAG Company die Wahl, entweder vom Vertrag zurückzutreten oder die vereinbarte Lieferfrist angemessen zu verlängern. Zu den Ereignissen höherer Gewalt gehören Naturkatastrophen, Arbeitslosigkeit, Streik, Aussperrung, Materialverknappung, Verkehrshemmnisse, insbesondere Verzögerung auf dem See- und Landweg sowie Verknappung der Laderaumkapazität usw. Schadensersatzansprüche in soweit werden auf Vorsatz beschränkt.
- Handelt es sich bei dem zugrundeliegendem Kaufvertrag um ein Fixgeschäft im Sinne des § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder des § 367 HGB, so haftet die BAG Company nach den gesetzlichen Bestimmungen; gleiches gilt, wenn der Käufer in Folge eines von der BAG Company zu vertretenden Lieferverzuges berechtigt ist, den Vorteil seines Interesses an der weiteren Vertragserfüllung geltend zu machen. In diesem Fall ist die Haftung der BAG Company auf den vorhersehbaren, typischerweise entstehenden Schaden begrenzt, wenn der Lieferverzug nicht auf einer von der BAG Company zu vertretenden vorsätzlichen Verletzung des Vertrages beruht, wobei sich die BAG Company ein Verschulden ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zurechnen lassen muss. Ebenso haftet die BAG Company dem Käufer bei Lieferverzug nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn dies auf einer von ihr zu vertretenden vorsätzlichen Verletzungen des Vertrages beruht, wobei der BAG Company ein Verschulden seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zuzurechnen ist. Die Haftung der BAG Company ist auf den vorhersehbaren, typischerweise entstehenden Schaden begrenzt, wenn der Lieferverzug nicht auf einer von der BAG Company zu vertretenden vorsätzlichen Verletzung des Vertrages beruht. Für den Fall, dass die von der BAG Company zu vertretender Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht, wobei ein Verschulden der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zuzurechnen ist, so haftet die BAG Company nach den gesetzlichen Bestimmungen mit der Maßgabe, dass in diesem Fall die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt ist. Ansonsten kann der Käufer im Falle eines von der BAG Company zu vertretenden Lieferverzuges für jede vollendete Woche des Verzuges eine pauschale Entschädigung in Höhe von 3 % des Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 15 % des Lieferwertes geltend machen. Die weitergehende Haftung für eine von der BAG Company zu vertretenden Lieferverzug ist ausgeschlossen. Die weiteren gesetzlichen Ansprüche und Rechte des Käufers, die ihm neben dem Schadensersatzanspruch wegen eines von der BAG Company zu vertretenden Lieferverzuges zustehen, bleiben unberührt.
- Kann bei Sonderanfertigungen die BAG Company die gesetzte Frist nicht einhalten, so kann der Käufer weder vom Vertrag zurücktreten, noch Schadensersatzansprüche geltend machen. Er ist gehalten, in einer angemessenen Nachfrist einzuwilligen.
- Der Käufer darf Leistungen vor Ablauf der Lieferzeit und Teillieferungen nicht zurückweisen.
- Bei Sonderanfertigungen behält sich die BAG Company eine Mehr- oder Mindertlieferung bis zu 20 % der bestellten Menge unter Berechnung der tatsächlichen Liefermenge vor.
- Kommt der Käufer mit der Abnahme in Verzug, so ist die BAG Company berechtigt, Ersatz des entstehenden Schadens und etwaigen Mehraufwandes zu verlangen. Gleiches gilt, wenn der Käufer Mitwirkungspflichten schuldhaft verletzt. Mit Eintritt des Annahm- bzw. Schuldnerverzuges geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auf den Käufer über.
- Wird der Versand auf Wunsch des Kunden oder aufgrund seines Verschuldens verzögert, so lagert die BAG Company die Waren auf Kosten und Gefahr des Käufers ein. In diesem Falle steht die Anzeige der Versandbereitschaft dem Versand gleich. Entstehende Einlagerungskosten gehen zu Lasten des Käufers.

VI. Eigentumsvorbehalt

- Bis zur Erfüllung aller Forderungen, einschließlich sämtlicher Forderungen aus Kontokorrent, die der BAG Company gegen den Käufer jetzt oder zukünftig zustehen, bleibt die gelieferte Ware (Vorbehaltsware) Eigentum der BAG Company. Im Falle des vertragswidrigen Verhaltens des Käufers, z.B. Zahlungsverzug, ist die BAG Company berechtigt, nach vorläufiger Setzung einer angemessenen Frist, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. Wird die Vorbehaltsware zurückgenommen, stellt dies einen Rücktritt vom Vertrag dar. Die BAG Company ist berechtigt, die Vorbehaltsware nach der Rücknahme zu verwerten. Nach Abzug eines angemessenen Betrages für die Verwertungskosten wird der Erlös mit dem vom Käufer der BAG Company geschuldeten Betrag verrechnet. Der Käufer vermahnt das Mit-Eigentum der BAG Company unentgeltlich. Der Käufer hat die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und diese auf seine Kosten gegen Feuer, Wasser und Diebstahlsschäden aufreichend zum Neuwert zu versichern.
- Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware ordnungsgemäß im Geschäftsverkehr zu veräußern und/oder zu verwenden, so lange er sich nicht in Zahlungsverzug befindet. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Käufer bereits jetzt in vollem Umfange an die BAG Company ab. Die BAG Company nimmt die Abtretung

hiermit bereits an. Die BAG Company ermächtigt den Käufer widerruflich, die an sie abgetretenen Forderungen für deren Rechnung im eigenem Namen einzuziehen. Die Einziehungsermächtigung kann jederzeit widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Zur Abtretung der Forderung ist der Käufer auch nicht zum Zwecke des Forderungseinzugs im Wege des Faktoringbes beauftragt, es sei denn, es wird gleichzeitig die Verpflichtung des Faktors begründet, die Gegenleistung in Höhe der Forderung so lange unmittelbar an die BAG Company zu bewirken, als noch Forderungen der BAG Company gegen den Käufer bestehen.

- Die vorstehenden Ausführungen gelten in gleichem Umfange für den sogenannten verlängerten Eigentumsvorbehalt, über dessen Vorliegen der Käufer die BAG Company unaufgefordert zu unterrichten hat.
- Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Käufer auf das Eigentum der BAG Company hinweisen und diese unverzüglich benachrichtigen, damit die BAG Company ihre Eigentumsrechte durchsetzen kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, der BAG Company die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Käufer.
- Die BAG Company ist verpflichtet, die ihr zustehenden Sicherheiten in soweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt, wobei ihr die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt.

VII. Zahlung

- Der Vergütungsanspruch der BAG Company wird mit der Leistung fällig und zahlbar, sofern nicht Einzelsprachen über andere Zahlungsmodalitäten schriftlich vereinbart worden sind. Ist Skonto ausdrücklich vereinbart oder in der Rechnung ausgewiesen, so setzt dies voraus, dass die Konten des Käufers bei der BAG Company ausgeglichen sind und kein Obligo (aus sonstigen Vertragsverhältnissen) besteht. Zahlungen durch Scheck gelten erst nach deren Einlösung als erfolgt. Erfolgt die Zahlung erst nach der vereinbarten Fälligkeitstermin, so schuldet der Käufer der BAG Company Zinsen in Höhe des jeweils gesetzlichen Zinssatzes, es sei denn die BAG Company weist dem Käufer höhere bei Geschäftsbank anfallende Zinsen nach. Wechsel und Schecks werden nur erfüllungshalber entgegengenommen. Eine Bezahlung durch Wechsel bedarf besonderer Vereinbarung. Zinsen und Kosten für die Diskontierung oder Einziehung von Wechseln und Schecks hat der Käufer zu tragen und sofort in bar zu begleichen.
- Der Käufer ist nicht befugt, gegen die in Rechnung gestellten Beträge mit Gegenforderungen aufzurechnen oder gegen solche Ansprüche ein Zurückbehaltungsrecht auszuüben. Gleiches gilt auch bei Beanstandungen und Mängelansprüchen. Der Käufer ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn ein Minderungsanspruch oder Gegenanspruch geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unstrittig sind. Zur Zurückbehaltung ist der Käufer jedoch nur dann berechtigt, soweit die Gegenansprüche aus dem selben Vertragsverhältnis stammen. Sobald die BAG Company die Zahlungsansprüche gegen den Käufer gerichtlich betreibt, oder wenn über das Vermögen des Käufers das Insolvenzverfahren oder das Vergleichsverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist, erlischt der Anspruch auf jeden Rabatt.
- Die Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen durch Umstände, die auf verminderte Kreditfähigkeit des Käufers hindeuten und der BAG Company erst nach Abschluss des Vertrages bekannt werden, haben die sofortige Fälligkeit aller Forderungen, auch im Falle einer Stundung, zur Folge. Sollte in diesem Falle ein Wechsel noch nicht eingelöst sein, so hat die BAG Company dennoch sofortige Ansprüche auf Barzahlung. Die BAG Company ist berechtigt, bei Zahlungsverzug, sofort sämtliche offene Liefermengen des Käufers in Rechnung zu stellen. Die selben Vorgehensweise berechtigt die BAG Company jede weitere Veräußerung der gelieferten Waren zu untersagen, sie in das eigene Verfügungsrecht zurückzunehmen, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlungen auszuliefern, nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
- Kommt der Käufer mit einer Zahlung in Verzug, so werden alle Forderungen, die die BAG Company gegen den Käufer gleich aus welchem Rechtsgrunde hat, sofort fällig. Der BAG Company steht in sofern das Recht zu, von einzelnen oder von allen noch nicht vollständig ausgeführten Geschäften zurückzutreten.

VIII. Gewichtsabweichungen/Maßabweichungen

- Abweichungen des Flächengewichts richten sich nach jenen in den Lieferbedingungen der Erzeuger der verwendeten Materialien. Falls diese nichts anderes festlegen gilt für Papier und Pappe +/- 8 % als nicht rügar.
- Aus produktionstechnisch bedingten Gründen ist bei allen Lieferungen folgende Maßabweichung zulässig:
a) Papier- und Pappenformate in der Länge +/- 5 %, in der Breite +/- 5 %
b) Für Erzeugnisse aus Kunststoff betragen die zulässigen Toleranzen in der Länge +/- 5 %, in der Breite +/- 5 %, Stärken bis 0,04 mm +/- 10 %, über 0,04 mm +/- 8 %, mindestens jedoch 5/1000.

IX. Rücktrittsrecht

- Ereignisse, die die Grundlage des Vertrages ganz oder zum Teil nachhaltig verändern, mögen sie beim Käufer oder bei der BAG Company und dessen Zulieferern einwirken, berechtigen die BAG Company den Vertrag unter Einschränkung von Ersatzansprüchen ganz oder zum Teil den veränderten Umständen anzupassen. Ein Rücktrittsrecht ist nur dann gegeben, wenn dies vertraglich vereinbart ist oder im Rahmen gesetzlicher Gewährleistungsansprüche zur Anwendung kommt.

X. Sach- und Rechtsmängel, Haftung

- Mängelansprüche des Käufers bestehen nur, wenn der Käufer seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist und dies auch der BAG Company gegenüber nachweist.
- Bei berechtigten Mängelrügen ist die BAG Company unter Ausschluss der Rechte des Käufers berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis herabzusetzen (Minderung), zur Nacherfüllung verpflichtet, es sei denn, dass die BAG Company aufgrund der gesetzlichen Regelungen zur Verweigerung der Nacherfüllung berechtigt ist. Der Käufer hat der BAG Company eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu gewähren. Die Nacherfüllung kann nach Wahl der BAG Company durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer neuen Ware erfolgen. Ggf. kann auch Minderung des Kaufpreises gewährt werden. Die BAG Company trägt im Falle der Mängelbeseitigung die erforderlichen Aufwendungen, soweit sich diese nicht erhöhen, weil der Vertragsgegenstand sich an einem anderen Ort, als dem Erfüllungsort befindet. Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen, kann der Käufer nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Die Nachbesserung gilt mit dem 2. vergeblichen Versuch als fehlgeschlagen, soweit nicht aufgrund des Vertragsgegenstandes weitere Nachbesserungsversuche angemessen und dem Käufer zumutbar sind. Schadensersatzansprüche zu den nachfolgenden Bestimmungen wegen eines Mangels kann der Käufer erst geltend machen, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist. Das Recht des Käufers zur Geltendmachung von weitergehenden Schadensersatzansprüchen zu den nachfolgenden Bedingungen bleibt hiervon unberührt.
- Die Gewährleistungsansprüche des Käufers verjähren 1 Jahr nach Ablieferung der Ware beim Käufer, es sei denn die BAG Company hat den Mangel arglistig verschwiegen; in diesem Fall gelten die gesetzlichen Regelungen. Die Verpflichtung der BAG Company aus den nachfolgenden Abschnitten bleiben hiervon unberührt.
- Die BAG Company haftet unabhängig von den nachfolgenden Haftungsbeschränkungen nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden an Leib, Körper und Gesundheit, die aufgrund einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von der BAG Company oder ihrer gesetzlichen Vertreter und/oder unserer Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für Schäden, die von der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst werden. Für Schäden, die nicht in Satz 1 erfasst werden und die auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Vertragsverletzung sowie Arglist der BAG Company, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen, haftet die BAG Company nach den gesetzlichen Bestimmungen. In diesem Fall ist aber die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, soweit die BAG Company, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nicht vorsätzlich gehandelt haben. In diesem Umfang, in dem die BAG Company bezüglich der Ware oder Teile derselben eine Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantie abgegeben hat, haftet sie auch im Rahmen dieser Garantie. Für Schäden, die auf dem Fehler der garantierten Beschaffenheit oder Haltbarkeit beruhen, aber nicht unmittelbar an der Ware eintreten, haftet die BAG Company allerdings nur dann, wenn das Risiko eines solchen Schadens ersichtlich von der Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie erfasst ist.
- Die BAG Company haftet auch für Schäden, die sie durch grob fahrlässige Verletzung solcher vertraglicher Verpflichtungen verursacht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst möglich und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Die BAG Company haftet jedoch nur, soweit die Schäden typischerweise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind.
- Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen, dies gilt insbesondere auch für deliktische Ansprüche oder Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen statt der Leistung; hiervon unberührt bleibt die Haftung der BAG Company gemäß vorstehend genannter Ziffern. Soweit die Haftung der BAG Company ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

XI. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

- Erfüllungsort und Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen (einschließlich Scheck- und Wechselklagen) sowie sämtliche zwischen der BAG Company und dem Käufer ergebender Rechtsstreitigkeiten aus geschlossenen Kaufverträgen ist das für den Firmensitz der BAG Company zuständige Amts- oder Landgericht. Die BAG Company ist jedoch berechtigt, den Käufer auch an seinem Wohn- und/oder Geschäftssitz zu verklagen.
- Die Beziehungen zwischen den Parteien regeln sich ausschließlich nach dem geltenden Recht der Bundesrepublik Deutschland, auch wenn der Käufer und/oder die Kunden des Käufers außerhalb der BRD ihren Geschäfts- oder Wohnsitz innehaben. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen. Es wird ausdrücklich vereinbart, dass für Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien das vereinbarte Recht der BRD vorrangig vor europäischem Kaufrecht Geltung haben soll.
- Hinweis nach dem Bundesdatenschutzgesetz:
Dem Käufer ist bekannt, dass die Ware von der BAG Company nicht selbst produziert wird. Um eine Direktlieferung zu ermöglichen, ist es notwendig, dass die unternehmensbezogenen Daten bei der BAG Company gespeichert und an den Hersteller übermittelt werden. Die Einwilligung des Käufers wird unterstellt, es sei denn, der Käufer widerspricht der Datensperrung ausdrücklich schriftlich.